

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Siegwerk Backnang GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten für die Geschäftsbeziehung zwischen der Siegwerk Backnang GmbH („Siegwerk“) und dem Leistenden („Lieferant“) diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende und ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind für Siegwerk unverbindlich, auch wenn Siegwerk diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder der Lieferant erklärt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen. Dies gilt auch, wenn Siegwerk die Lieferung in Kenntnis der abweichenden Bedingungen vorbehaltlos entgegennimmt. Vorsorglich wird entgegenstehenden Bedingungen bereits jetzt widersprochen.
- 1.2 Die Einkaufsbedingungen ergänzen etwaige zwischen den Parteien getroffene Rahmenvereinbarungen. Werden abweichende Individualabreden getroffen, gelten die Einkaufsbedingungen nachrangig und ergänzend.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Der Kaufvertrag kommt zustande, wenn a) der Lieferant nach Empfang einer schriftlichen Bestellung des Siegwerks diese Bestellung innerhalb von 2 Tagen schriftlich annimmt oder b) Siegwerk nach Empfang eines schriftlichen Angebotes des Lieferanten dieses Angebot innerhalb von 2 Tagen schriftlich annimmt.
- 2.2 Die Erstellung von Angeboten erfolgt für Siegwerk kostenfrei und unverbindlich, Kostenvorschläge werden nur nach schriftlicher Vereinbarung vergütet.
- 2.3 Auf sämtlicher Korrespondenz mit Siegwerk ist Siegwerks Bestellnummer anzugeben.

3. Subunternehmer

Die Einschaltung von Subunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung Siegwerks. Der Lieferant hat den Subunternehmern bezüglich der von ihm übernommenen Aufgaben sämtliche Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die dem Lieferanten gegenüber Siegwerk obliegen.

4. Liefervorschriften

- 4.1 Der Lieferant hat die in der Bestellung angegebene Versandanschrift zu beachten. Beim Versand sind jeweils die in Betracht kommenden Tarif-, Transport-, Verpackungs- und Kennzeichnungsbestimmungen der Eisenbahn, des Straßenverkehrs, der Schifffahrt, des Luftverkehrs etc. einzuhalten, insbesondere hinsichtlich eventuell bestehender Zoll- und Gefahrgutvorschriften.
- 4.2 Versandpapiere müssen vollständig mit der Lieferung vorliegen, insbesondere ist jeder Lieferung ein Lieferschein beizufügen. Auf den Versandanzeigen, Lieferpapieren, Frachtbriefen, Packlisten und der äußeren Verpackung sind die Bestellnummer und die Chargennummer anzugeben. An Ladeeinheiten ist das Stückgut bzw. Stückgewicht gut sichtbar und dauerhaft anzubringen.
- 4.3 Der Lieferant verpflichtet sich, Siegwerk alle notwendigen Produktinformationen, insbesondere zur Zusammensetzung und Haltbarkeit der Waren, z.B. Sicherheitsdatenblätter, Verarbeitungshinweise, Kennzeichnungsvorschriften etc., einschließlich etwaiger Änderungen derselben rechtzeitig vor der Lieferung zukommen zu lassen.
- 4.4 Mit Lieferung werden die Waren grundsätzlich uneingeschränkt Eigentum Siegwerks. Ein Eigentumsvorbehalt zugunsten des Lieferanten kann nur durch schriftliche Individualabrede vereinbart werden. Ist ein solcher vereinbart, hat dieser die Wirkung eines einfachen Eigentumsvorbehaltes. Siegwerk ist stets berechtigt, die Waren jederzeit uneingeschränkt weiterzuverarbeiten und/oder zu veräußern, sowie das Eigentum an den Waren an Dritte zu übertragen.

5. Lieferverzug

- 5.1 Der vom Siegwerk angegebene Liefertermin ist verbindlich. Vorablieferungen, Teillieferungen sowie Lieferungen nach dem vereinbarten Liefertermin sind nur mit vorheriger Zustimmung Siegwerks zulässig. Die vorbehaltlose Annahme oder Bezahlung einer verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf etwaige Rechte wegen Überschreitens der Leistungszeit dar.
- 5.2 Sobald der Lieferant Umstände erkennen kann, die eine ordnungsgemäße rechtzeitige Lieferung gefährdet erscheinen lassen, ist er verpflichtet, dies Siegwerk umgehend unter Angabe der Gründe sowie voraussichtlicher Dauer der Verzögerung mitzuteilen.
- 5.3 Im Falle des Verzuges stehen Siegwerk die gesetzlichen Ansprüche zu.
- 5.4 Auf das Ausbleiben von durch Siegwerk zu liefernder notwendiger Unterlagen oder Angaben kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er diese trotz Anmahnung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

6. Gefahrübergang

Soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, wird der Zeitpunkt des Gefahrüberganges in Übereinstimmung mit den Incoterms der Internationalen Handelskammer (Incoterms 2000) festgelegt. Wurde keine Einzelfallabsprache getroffen, so soll grundsätzlich die Klausel „delivery duty paid“ (geliefert verzollt) gelten.

7. Gewichte und Mengen

Unbeschadet weitergehender Ansprüche gilt bei Gewichtsabweichungen das bei der Eingangsermittlung durch Siegwerk festgestellte Gewicht, wenn nicht der Lieferant nachweist, dass das von ihm berechnete Gewicht zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges nach einer allgemein anerkannten Methode richtig festgestellt wurde. Analog gilt dies auch für Mengen.

8. Rechnung und Zahlung

- 8.1 Rechnungen sind entsprechend der jeweils geltenden gesetzlichen Form nach erfolgter Lieferung in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die Rechnungen sind mit der vorgegebenen Bestellnummer zu versehen, etwaige Rabatte und Abzüge sowie angefallene Steuern sind getrennt auszuweisen. Rechnungsabschriften sind deutlich als solche zu kennzeichnen.
- 8.2 Eingereichte Rechnungen, die der unter 8.1 genannten Form nicht entsprechen, gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung an als bei Siegwerk eingegangen.
- 8.3 Zahlungen erfolgen, wie von den Parteien im Einzelfall schriftlich vereinbart. Soweit im Einzelfall keine Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Zahlung im Regelfall innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Erhalt der Rechnung mit 2% Skonto bzw. innerhalb 60 Tagen rein netto zum Monatsende. Eine Zahlung beinhaltet keinen Gutbefund.

9. Mängelgewährleistung und Schadensersatz

- 9.1 Siegwerk nimmt eine Wareneingangskontrolle nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare (Transport-) Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge vor. Siegwerk wird solche Mängel unverzüglich nach Ablieferung rügen. Im Weiteren rügt Siegwerk Mängel unverzüglich, sobald diese

nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden.

- 9.2 Der Lieferant gewährleistet, dass seine Lieferung die individuell garantierten Eigenschaften und die vertraglich vereinbarten Beschaffenheiten aufweist, für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung geeignet ist, in ihrem Wert und ihrer Tauglichkeit nicht beeinträchtigt ist und den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den aktuellen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entspricht.
- 9.3 Entspricht die Lieferung nicht den unter 9.2 genannten Vorgaben oder sollte sie aus sonstigen Gründen mangelhaft sein, ist Siegwerk berechtigt – neben den gesetzlich geregelten Ansprüchen und Rechten – zu verlangen, dass der Lieferant kostenlos und unverzüglich die Nacherfüllung vornimmt und sämtliche Aufwendungen Siegwerks ersetzt, die Siegwerk durch die Nacherfüllung entstanden sind. In dringenden Fällen oder wenn der Lieferant mit der Nacherfüllung in Verzug ist, kann Siegwerk die Beseitigung des Mangels auf Kosten des Lieferanten unverzüglich selbst vornehmen oder von Dritten vornehmen lassen. Hat der Lieferant eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Lieferung übernommen, so kann Siegwerk davon unberührt weitergehend auch die Ansprüche aus der Garantie geltend machen.
- 9.4 Der Lieferant haftet für Rechtsmängel nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dafür, dass weder durch die Lieferung noch durch deren vertraglich vereinbarte Nutzung Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter in dem vereinbarten Empfangsland verletzt werden. Sollte Siegwerk deshalb von einem Dritten in Anspruch genommen werden, so ist der Lieferant verpflichtet, Siegwerk auf erstes schriftliches Anfordern von allen Ansprüchen (einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten) freizustellen, die Siegwerk aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten entstehen. Siegwerk ist nicht berechtigt, mit dem Dritten ohne Zustimmung des Lieferanten Vereinbarungen zu Lasten des Lieferanten zu treffen.
- 9.5 Die Haftung des Lieferanten richtet sich im Übrigen ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere werden keine Haftungsfreistellungen und –begrenzungen von Siegwerk akzeptiert. Von Schadensersatzforderungen Dritter stellt der Lieferant Siegwerk auf erstes Anfordern frei, soweit der Lieferant oder dessen Zulieferer den die Haftung auslösenden Mangel verursacht oder zu vertreten haben.
- 9.6 Der Lieferant ist verpflichtet, Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen, Mindestdeckungssumme von € 5 Mio pro Schadensfall für Sachschäden und € 10 Mio pro Schadensfall für Personenschäden, für die Dauer der Vertragsbeziehung einschließlich der Garantiezeit und Verjährungsfrist zu unterhalten. Auf Verlangen Siegwerks hat der Lieferant hierüber Nachweise zu erbringen. Geringere Deckungssummen sind im Einzelfall schriftlich mit Siegwerk abzustimmen.
- 9.7 Die gesetzlich vorgesehenen und/oder vertraglich vereinbarten Ansprüche bei Sach- und Rechtsmängeln verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 9.8 Außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen der Hemmung der Verjährung ist die Verjährung von Ansprüchen und Rechten bei Mängeln auch während der zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegenden Zeit gehemmt. Für ganz oder teilweise neu gelieferte, ersetzte oder nachgebesserte Lieferungen beginnt die Verjährungsfrist erneut.

10. Außerordentliche Kündigung

Siegwerk ist – unbeschadet anderweitiger gesetzlicher oder vertraglicher Kündigungs- und Rücktrittsrechte – berechtigt, den Vertrag mit dem Lieferanten fristlos zu kündigen, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten eröffnet wird, wenn der Lieferant ohne rechtfertigenden Grund fälligen wesentlichen Verpflichtungen gegenüber Siegwerk nicht nachkommt, wenn eine erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eingetreten ist oder wenn sonstige, unvorhergesehene, von Siegwerk nicht zu vertretende Ereignisse die Grundlage des Vertrages wesentlich verändern.

11. Geheimhaltung und Werbematerial

- 11.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle von Siegwerk erhaltenen oder in sonstiger Weise aus dem Bereich des Siegwerks oder eines anderen Unternehmens der Siegwerk Gruppe bekannt gewordenen nicht offenkundigen Informationen, Kenntnisse und Unterlagen, z.B. technische und sonstige Daten, Messwerte, Technik, Betriebserfahrungen, Betriebsgeheimnisse, Know-how, Zusammensetzungen und sonstige Dokumentationen („Informationen“) geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und nur zum Zwecke der Abwicklung des jeweiligen Vertrages zu verwenden. Der Lieferant verpflichtet sich, alle hiernach körperlich übermittelten Informationen, wie Unterlagen, Muster, Proben oder ähnliches nach entsprechender Aufforderung durch Siegwerk unverzüglich an Siegwerk zurück zu geben, ohne dass Kopien oder Aufzeichnungen zurückbehalten werden. Siegwerk stehen die alleinigen Eigentums- und jegliche gewerbliche Schutzrechte an den unter Punkt 11.1 genannten Informationen zu.
- 11.2 Der Lieferant ist ohne vorherige, ausdrückliche und schriftliche Einwilligung Siegwerks nicht befugt, auf die mit Siegwerk bestehende Geschäftsbeziehung in Informations- und/oder Werbematerial Bezug zu nehmen.

12. Weitere Bestimmungen

- 12.1 Die Rechte aus dem Vertragsverhältnis dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei nicht an Dritte abgetreten werden.
- 12.2 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der Geschäftsbedingungen im Übrigen.
- 12.3 Änderungen, Ergänzungen und/oder die Aufhebung eines Vertrages oder dieser Einkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform.

13. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 13.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).
- 13.2 Gerichtsstand ist ausschließlich der Sitz Siegwerks, wenn der Lieferant Kaufmann ist.